

RICHTLINIEN DER GEMEINDE KIRCHARDT ZUR VEREINSFÖRDERUNG

vom 24.03.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchartd hat am 24.03.2025 folgende Richtlinien zur Vereinsförderung beschlossen:

I) Grundsätzliches

Die Arbeit der Vereine kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Unabhängig von ihrer Zielsetzung erfüllen sie schon dadurch elementare Aufgaben, indem sie das Gemeinschaftsgefühl stärken und Ansporn zu Leistungen bieten.

Die Gemeinde Kirchartd fördert deshalb ihre Vereine im Rahmen des Möglichen und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bezeichnung „Richtlinien“ haben die Regelungen nur, weil sie für die Organe und die Verwaltung der Gemeinde Leitlinie sind und intern von Einzelentscheidungen weitgehend befreien sollen.

Die Förderung der Vereine durch die Gemeinde Kirchartd kann nicht einseitig sein. Die Förderung verlangt vielmehr auch von den Vereinen, dass sie selbst Kraft entfalten und sich bereitwillig den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Vereine haben durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Lebensqualität und zur Humanisierung menschlichen Miteinanders zu leisten. Diese Zielsetzung setzt ein breites und offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen voraus, wobei der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen ist. Die Gemeinde erwartet außerdem, dass die Vereine ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten führen und dass sie zu diesem Zweck eng mit anderen Vereinen und mit der Gemeinde zusammenarbeiten.

II) Voraussetzung für die Förderung

Förderungsbeiträge nach diesen Richtlinien erhalten überkonfessionelle und überparteiliche Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind und ihren Sitz in Kirchartd haben. Sie müssen

- a) mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung in Kirchartd durchführen,
- b) auf Wunsch der Gemeinde bei gemeindlichen Veranstaltungen kostenlos mitwirken,
- c) im allgemeinen öffentlichen Interesse tätig sein,
- d) angemessene Mitgliedsbeiträge erheben,
- e) ihre Haupttätigkeit auf das Gemeindegebiet ausrichten,
- f) mehrheitlich Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Kirchartd haben.

V) Förderung von Meisterschaften

Ein Verein erhält die nachfolgende Zuwendung für Meisterschaften, wenn die Mannschaft aus mindestens 5 Teilnehmern besteht. Bei kleineren Mannschaften ermäßigt sich der Betrag entsprechend. Die Zuwendung beträgt bei

Jugendmannschaften	200 Euro
Seniorenmannschaften	200 Euro.

Ist ein Verein durch mehrere Mannschaften in einer Altersgruppe vertreten, so erhält nur die Mannschaft der höchsten Spielklasse eine Zuwendung.

VI) Förderung von Vereinsjubiläen

Jubiläen werden nur gefördert, wenn der Verein durch offiziell - festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt. Die Höhe des Zuschusses der Gemeinde beträgt bei

25-jährigem Jubiläum	250 Euro
50-jährigem Jubiläum	500 Euro
75jährigem Jubiläum	750 Euro
100jährigem Jubiläum und allen im Abstand von 25 Jahren folgenden Jubiläen	1.000 Euro.

VII) Förderung der Vereine durch die Bereitstellung von gemeindlichen Sportanlagen

Die gemeindlichen Sportplätze werden den Sportvereinen für Übungszwecke und Spiele überlassen. Die Benutzung der Turnhallen richtet sich nach den Festsetzungen der Benutzungsordnung.

VIII) Förderung von Veranstaltungen

Werden von Vereinen größere Veranstaltungen in der Gemeinde durchgeführt, so können Preise und Ehrengaben im Wert bis zu 125 Euro jährlich je Verein oder entsprechende Zuschüsse zu deren Beschaffung zur Verfügung gestellt werden.

IX) Die Zuschüsse nach III) sind vor dem Jahr der beabsichtigten Investition nach Nr. VI) und VII) rechtzeitig vor dem Ereignis, nach Nr. V) innerhalb 6 Monaten beim Bürgermeisteramt Kirchartd zu beantragen.

X) Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab 01.01.2025 und ersetzen die bisher gültigen Richtlinien zur Vereinsförderung.

Kirchartd, 24. März 2025

Gerd Kreiter
Bürgermeister